



Stadt
Offenburg

Fachbereich 10
Bürgerservice
Abtlg. Bürgerbüro, Si-
cherheit und Ordnung

Spitalstraße 2
77652 Offenburg

Stadt Offenburg, Abt. 10.1, Postfach 2450, 77614 Offenburg

Frau
Marioara Mihai
Johann-Sebastian-Bach-Str. 8
77694 Kehl

Unbekannt verzogen

Aktenzeichen: 120.49-2025/00000088
Auskunft erteilt: Frank Appelmann
Zimmer: 324
Telefonzentrale: 0781/82-0
Direktwahl: 0781/82-2419
Telefax: 0781/82-7499
E-Mail: frank.appelmann@offenburg.de
Datum: 23.01.2026

Durchführung des § 35 Gewerbeordnung (GewO); Gewerbeuntersagung

Sehr geehrte Frau Mihai,

zu dem hier anhängigen Gewerbeuntersagungsverfahren ergehen folgende Ent-
scheidungen:

- 1. Die selbstständige Ausübung der Tätigkeit „Kfz-Handel“ in LISE-MEITNER-STRAÙE 16, 77652 Offenburg, wird Ihnen auf Dauer im Geltungsbereich der Gewerbeordnung untersagt.**
- 2. Die selbstständige Ausübung aller anderen Gewerbe wird Ihnen auf Dauer im Geltungsbereich der Gewerbeordnung untersagt.**
- 3. Die persönliche Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person wird Ihnen auf Dauer im Geltungsbereich der Gewerbeordnung untersagt.**
4. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von **568,- €** erhoben.

Begründung:

Nach § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung in der derzeit gültigen Fassung ist einem Gewerbetreibenden die weitere Ausübung des bisher betriebenen Gewerbes zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf dieses Gewerbe dartun, sofern die Untersagung zum Schutz der Allgemeinheit oder der im Betrieb Beschäftigten erforderlich ist. Die Untersagung kann nach Satz 2 dieser Vorschrift auch für einzelne andere oder für alle Gewerbe ausgesprochen werden, wenn die festgestellten Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Gewerbetreibende auch für diese Gewerbe unzuverlässig ist.

Ferner kann die Untersagung auch auf die Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person ausgedehnt werden.

Eine gewerbliche Unzuverlässigkeit ist dann gegeben, wenn der Gewerbetreibende nicht mehr die Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Gewerbeausübung bietet. Diese Voraussetzungen sind nach unseren Feststellungen bei Ihnen gegeben.

entsprechend der uns vorliegenden Gewerbeanzeige und der Mitteilung des Finanzamtes Offenburg üben Sie eine selbständige Tätigkeit – Kfz-Handel – aus.

Aufgrund dieser selbständigen Tätigkeit sind Sie u.a. verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen zu den vorgeschriebenen Terminen vorzulegen und die angemeldeten bzw. festgesetzten Steuern termingerecht abzuführen. Diesen Verpflichtungen kommen Sie seit geraumer Zeit nicht mehr in vollständigem Umfang nach.

Mit Schreiben vom 26.09.2023 informierte uns das Finanzamt Offenburg bereits über Steuerrückstände in Höhe von 8.629,19 Euro. Bei dem Rückstand handelt es sich größtenteils um Umsatzsteuern.

Ihre Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- sowie Gewerbeerklärung für das Jahr 2022, stehen trotz mehrmaliger Aufforderung aus.

Durch Mitteilung vom 31.01.2024 teilte uns das Finanzamt mit, dass sich Ihre Steuerrückstände auf 8.964,36 EURO erhöht haben.

Aufgrund dieser Tatsachen hat das Finanzamt Offenburg hier die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO angeregt.

Nach dieser Vorschrift ist einem Gewerbetreibenden die weitere selbständige Betätigung zu untersagen, wenn er in gewerberechtlichem Sinne als unzuverlässig anzusehen ist. Dies ist in aller Regel dann der Fall, wenn ein Gewerbetreibender seinen öffentlich-rechtlichen, insbesondere auch seinen steuerlichen Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig und pünktlich nachkommt.

Aufgrund dieser selbständigen Tätigkeit sind Sie u.a. verpflichtet, dem zuständigen Finanzamt Steuervoranmeldungen und Steuererklärungen zu den vorgeschriebenen Terminen vorzulegen und die angemeldeten bzw. festgesetzten Steuern termingerecht abzuführen. Diesen Verpflichtungen kommen Sie seit geraumer Zeit nicht mehr in vollständigem Umfang nach.

Daraufhin haben wir das Verfahren zur Gewerbeuntersagung mit Schreiben vom 13.02.2024 gegen Sie eingeleitet und Ihnen wurde gleichzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme bis 14.03.2024 gegeben.

Mit Schreiben vom 06.06.2025 informierte uns das Finanzamt Offenburg, dass mit Fälligkeit durch Schätzungen mittlerweile Steuerrückstände

in Höhe von insgesamt 1.012.166,22 €

bestehen. Bei den rückständigen Steuern handelt es sich um Einkommensteuer, Lohnsteuer und Umsatzsteuerbeträge. Die Lohnsteuer wird von den Arbeitgebern einbehalten und ist treuhänderisch an den Fiskus abzuführen. Die Umsatzsteuer ist eine Verkehrssteuer, die nach ihrer wirtschaftlichen Wirkung der Verbraucher trägt und ohne Rücksicht auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse des Steuerschuldners erhoben wird, weil sie vereinnahmt wurde. Die rückständige Lohn- und Umsatzsteuer fällt deshalb bei der Beurteilung der Unzuverlässigkeit besonders ins Gewicht.

Aufgrund dieser Tatsachen hat das Finanzamt Offenburg hier die Einleitung eines Gewerbeuntersagungsverfahrens nach § 35 Abs. 1 Satz 1 GewO angeregt. Nach dieser Vorschrift ist einem Gewerbetreibenden die weitere selbständige Betätigung zu untersagen, wenn er in gewerberechtlichem Sinne als unzuverlässig anzusehen ist.

Dies ist in aller Regel dann der Fall, wenn ein Gewerbetreibender seinen öffentlich-rechtlichen, insbesondere auch seinen steuerlichen Erklärungs- und Zahlungsverpflichtungen nicht mehr vollständig und pünktlich nachkommt.

Die Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein stimmte der Gewerbeuntersagung auf unsere Anfrage mit Schreiben vom 21.01.2026 zu.

Trotz Kenntnis über Ihre Situation sind Ihre Steuerrückstände beim Finanzamt seit Einleitung des Untersagungsverfahrens am 31.01.2024 bis zum 06.06.2025 von damals 127.209,36 € auf 1.012.166,22 € angewachsen. Seit dem 31.01.2024 sind nach Mitteilung des Finanzamtes keine freiwilligen Zahlungen eingegangen, es konnten keine Zahlungen erwirkt werden und es besteht auch keine Zahlungsvereinbarung. Somit hält auch das Finanzamt eine Gewerbeuntersagung gegen Sie für dringend erforderlich.

Es ist festzustellen, dass dem Finanzamt Offenburg kein Erfolg versprechendes Sanierungskonzept vorgelegt wurde. Eine nachhaltige Besserung Ihrer wirtschaftlichen Situation ist nicht erkennbar.

Nachdem Sie keine Gewähr für eine künftige ordnungsgemäße Gewerbeausübung bieten, sind Sie im gewerberechtlichen Sinne des § 35 Abs. 1 GewO als unzuverlässig anzusehen. Die weitere Ausübung der bisherigen selbstständigen Betätigung war Ihnen daher zu untersagen. Die Vorschrift bietet keinen Raum für eine Ermessensentscheidung.

Die ausgesprochene Untersagung der weiteren selbstständigen Betätigung ist auch zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da Sie ihren öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen nicht nachkommen. Das Finanzamt ist zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Allgemeinheit darauf angewiesen, dass die Ihnen zustehenden Steuerbeträge pünktlich abgeführt werden. Zudem verschaffen Sie sich durch die Nichtabführung der Steuern einen nicht unerheblichen Wettbewerbsvorteil, welcher im Interesse der ordnungsgemäß geführten Unternehmen sowie der Allgemeinheit nicht hingenommen werden kann.

Die festgestellte gewerbliche Unzuverlässigkeit ist nicht gewerbebezogen. Die Verpflichtung, die festgesetzten Steuern pünktlich zu begleichen, besteht bei der Ausübung jedes Gewerbes. Aufgrund des von Ihnen bisher gezeigten steuerlichen Verhaltens gegenüber dem Finanzamt ist zu befürchten, dass Sie auch bei einer evtl. Ausübung eines anderen Gewerbes diese Verpflichtungen nicht beachten werden. Zum Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Steuerrückständen wurde daher – nach pflichtgemäßem Ermessen – von der Möglichkeit der Untersagung der Ausübung aller selbstständigen Gewerbe Gebrauch gemacht.

Zu beachten sind steuerliche Zahlungsverpflichtungen auch bei der persönlichen Ausübung einer Tätigkeit als Vertretungsberechtigter eines Gewerbetreibenden oder als mit der Leitung eines Gewerbebetriebes beauftragte Person. Aufgrund Ihres bisher gezeigten steuerlichen Verhaltens ist zu befürchten, dass Sie auch bei der Ausübung

einer solchen Tätigkeit die steuerlichen Verpflichtungen nicht beachten werden. Das Entstehen von weiteren Steuerrückständen ist daher zu befürchten. Daher wurde – nach pflichtgemäßem Ermessen – von der Möglichkeit der Untersagung der Ausübung solcher Tätigkeiten zum Schutz der Allgemeinheit Gebrauch gemacht.

Die Zuständigkeit der Stadt Offenburg für diese Entscheidung ergibt sich aus § 1 der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) in der jeweils zuletzt gültigen Fassung.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Ausübung des bisher betriebenen Gewerbes oder eines anderen Gewerbes entgegen dieser Entscheidung nach § 146 Abs. 1 Nr. 1 GewO eine Ordnungswidrigkeit darstellt, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann. Wird diese Ordnungswidrigkeit beharrlich wiederholt, liegt eine strafbare Handlung im Sinne des § 148 GewO vor, welche mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe geahndet werden kann.

Gebühr:

Die Gebühr für den Erlass dieser Verfügung beträgt gemäß §§ 1,2 und 4 der Satzung der Stadt Offenburg über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde und als untere Baurechtsbehörde (Verwaltungsgebührenordnung) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. Nr. 12.14 des Gebührenverzeichnisses zur Verwaltungsgebührenordnung auf **568,00 €** und wird in einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Offenburg Widerspruch erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Appelmann

Verteiler:

- Finanzamt Offenburg
AZ: 2808/264/33650 u.a. -FK20/10/00 SG 20/10 Frau Mahnkopf

- Polizei Offenburg
Gewerbe und Umwelt
per E-Mail offenburg.prev.gu@polizei.bwl.de